

§ 4 – Kilometergeld bei Mehrfachnutzung

Fallbeispiel:

Der berühmte Countrysänger Hansi Bargeld fährt zu seinen Auftritten mit seinem PKW. Hauptberuflich arbeitet er als selbständiger Versicherungsvertreter. Das Auto nutzt er zu je 30% für seine beruflichen Tätigkeiten und zu 40% privat (Gesamtjahresfahrleistung ca. 20.000 km).

Für die beiden beruflichen Tätigkeiten macht er für jeweils 6.000 Kilometer die amtlichen Kilometergelder in Höhe von 42 Cent geltend.

Ansicht der Betriebsprüfung:

Der Ansatz von Kilometergeldern ist nur für Fahrzeuge zulässig, die zu weniger als 50% betrieblich genutzt werden. Es sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Da auf Grund der Annahme der Zulässigkeit von Kilometergeldern keine Treibstoffbelege aufgehoben wurden, können nur mehr die anderweitig belegbaren Kosten (Afa belegt durch Kaufvertrag, Versicherung belegt durch Versicherungspolizze, Reparaturen belegt durch Rechnungskopien der Werkstatt) berücksichtigt werden.

Ansicht des Steuerberaters:

Die Fahrzeuge werden ja – betriebsbezogen betrachtet – zu weniger als 50% betrieblich genutzt. Der PKW gehört bei je 30% betrieblicher Nutzung weder zum Betrieb des Unternehmers als Musiker noch als Versicherungsvertreter.

Thema: Fahrkosten

Die Notwendigkeit und Angemessenheit betrieblich veranlasster Fahrten ist von der Finanzbehörde nicht zu überprüfen. Ebenso ist die Wahl des Verkehrsmittels dem Unternehmer grundsätzlich freigestellt.

Wird ein Fahrzeug **über 50% betrieblich** genutzt, so können nur die **tatsächlichen** Betriebskosten lt. Beleg sowie die Afa abgesetzt werden.

Bei **unter 50%** betrieblicher Nutzung - unter der Voraussetzung einer nicht über 30.000 km liegenden betrieblichen Jahres-Fahrleistung - können stattdessen **wahlweise** auch die amtlichen **Kilometergelder** geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Der Nachweis kann auch durch andere Aufzeichnungen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen, erbracht werden.

Formelle **Mängel** des Fahrtenbuches können dazu führen, dass der Aufwand geschätzt wird, bewirken aber keinesfalls die völlige Aberkennung als Betriebsausgaben.

Mit dem Kilomergeld in Höhe von € 0,42 (ab 1.7.2008) sind u.a. folgende Kosten **abgegolten** und können daher nicht zusätzlich geltend gemacht werden:

- Absetzung für Abnutzung
- Benzin, Öl
- Service- und Reparaturkosten auf Grund des laufenden Betriebes (auch Motor- und Kupplungsschäden)
- Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen)
- Kfz-Steuer, Gebühren, Autobahnvignette
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- Mitgliedsbeiträge ÖAMTC, ARBÖ
- Finanzierungskosten
- Maut- und Parkgebühren

Lediglich Schäden auf Grund höherer Gewalt (z.B. Unfallkosten) können allenfalls zusätzlich geltend gemacht werden

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind Betriebsausgaben, es sei denn, dass eine weit entfernte Wohnung aus privaten Gründen beibehalten wird. Heimfahrten zwecks Einnahme des Mittagessens gehören dagegen zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten, ausgenommen bei beruflich bedingter, besonders langer Mittagspause (z.B. Artist, vormittags Probe, abends Auftritt).

Eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Pkw ist grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Dies gilt auch für die Ermittlung eines Privatanteils, der ansonsten geschätzt werden muss.

Vom 28.10.2005 bis 30.6.2007 betrug das Kilomergeld 0,376 (durfte auf 0,38 aufgerundet werden).

Lösung:

Da das Fahrzeug **insgesamt** zu mehr als 50% betrieblich verwendet wird, gehört es zum Betriebsvermögen. Damit sind neben der Afa die tatsächlichen Kosten als Betriebsausgaben geltend zu machen. Die wahlweise Inanspruchnahme des **Kilomergeldes** ist **nicht** mehr zulässig (hiez zu werden jedoch auch andere Ansichten vertreten, Hinweise siehe z.B. Jakob EStG-Kommentar, Tz 330 zu § 4, Stichwort „Kfz-Aufwendungen“).

Dient ein Wirtschaftsgut – wie hier - mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen, so ist es dem Betriebsvermögen jenes Betriebes zuzurechnen, dem es **überwiegend** dient. Das Wirtschaftsgut kann daher in einem solchen Fall nur dem Betriebsvermögen **eines** der mehreren Betriebe zugerechnet werden (VwGH 26.11.1991, 91/14/0188). Nur bei diesem Betrieb könnten auch allfällige Investitionsbegünstigungen geltend gemacht werden.

Bei **gleicher** Nutzung in verschiedenen hat der Steuerpflichtige ein **Wahlrecht**. AfA und Betriebskosten sind entsprechend der Nutzung in den einzelnen Betrieben Betriebsausgaben.

Bei jenem Betrieb, dem das Wirtschaftsgut zuzurechnen ist, wird eine AfA vermindert um eine Nutzungsentnahme im Ausmaß der in anderen Betrieben erfolgten Nutzung angesetzt (vgl. Rz 468 EStR).

§ 20 Diebstahl des Betriebsfahrzeuges

Fallbeispiel

Ein Steuerberater mit Kanzlei in Wien hat einen Pkw im Betriebsvermögen, der fast ausschließlich beruflich genutzt wird. An einem Vormittag im Dezember 2007 nimmt er in Gramatneusiedl an einer Schlussbesprechung nach einer Betriebsprüfung bei einem Klienten teil. Da fast alle Feststellungen des Prüfers durch einhellige Judikatur und Verwaltungspraxis abgesichert sind, endet die Besprechung mangels aufwendiger Diskussionen schon viel früher als geplant.

Da der nächste Termin erst für 15 Uhr eingeplant ist, macht der Steuerberater auf dem Rückweg einen Abstecher zum Christkindlmarkt in Mödling.

Als er nach zwei Bechern Glühwein wieder zu seinem Auto zurückkehren wollte, stellt er mit Schrecken fest, dass dieses gestohlen wurde. Das Auto war nur im ersten Jahr kaskoversichert.

Der Pkw wurde im April 2006 um € 40.000,— angeschafft. In der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2007 wurde daher neben der AfA in Höhe von 12,5% (€ 5.000,—) der Restbuchwert in Höhe von € 30.000,— abgeschrieben.

⊗ Ansicht der Betriebsprüfung

Der Besuch des Christkindlmarktes war privat veranlasst, daher ist der Diebstahl des PKW nicht der Betriebssphäre zuzurechnen.

⊗ Ansicht des Steuerberaters

Der Pkw gehört zum Betriebsvermögen, daher wird durch den Diebstahl das Betriebsvermögen geschmälert und muss sich dieser Vorgang gewinnmindernd auswirken. Andere Umstände sind unbeachtlich und würden zu fallweise völlig absurden und zufälligen Ergebnissen führen.

M THEMA: Ausscheiden von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen

Die **Zugehörigkeit** zum Betriebsvermögen endet durch Betriebsübertragung, Betriebsaufgabe, weiters durch Veräußerung, Zerstörung, Diebstahl, Unterschlagung oder durch Entnahme eines einzelnen Wirtschaftsgutes (Rz 465 EStR).

Die **Rückgängigmachung** bzw. Rückzahlung von Betriebsausgaben führt zu Einnahmen wie beispielsweise rückgezahlte Pflichtversicherungsbeiträge, rückgezahlte Betriebssteuern, gestohlenen, ausgebuchtes und wiederaufgefundenes Betriebsvermögen (Rz 1058 EStR).

Wird die betriebliche **Nutzung** von Wirtschaftsgütern vorübergehend oder auf Dauer eingestellt, dann bleibt das Wirtschaftsgut bis zu seinem tatsächlichen Ausscheiden

dennoch notwendiges Betriebsvermögen, solange es nicht privat genutzt und damit entnommen wird (Rz 466 EStR).

Wird ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens **veräußert**, so ist dieser Vorgang zur Gänze steuerpflichtig, auch wenn eine anteilige Privatnutzung vorliegt (Rz 467 EStR).

Die Zugehörigkeit eines Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen allein genügt noch nicht für die gewinnmindernde Berücksichtigung des **Diebstahls**, es muss der Abgang gleichzeitig ebenfalls betrieblich oder zumindest weitaus überwiegend betrieblich veranlasst sein (deutscher BFH VI R 185/97 vom 9. 12. 2003).

Aufwendungen für an Wirtschaftsgütern erlittene **Wertminderungen** sind u.a. als Werbungskosten anzusetzen bei Verlust (Zerstörung, Diebstahl) oder Wertminderung (Beschädigung) von Arbeitsmitteln, wenn diese Umstände bei der beruflichen Verwendung eintreten (z.B. Beschädigung eines arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeuges im Rahmen einer Dienstreise (Rz 237 LStR).

Führt die berufliche Verwendung zu einem **Totalschaden** bzw. zu einer beträchtlichen Wertminderung, so kann eine Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung vorgenommen werden (Rz 374 LStR).

□ **Lösung**

Der BFH hat in seinem Urteil vom 18. 4. 2007, XI R 60/04 entschieden:

*„Wird der zum Betriebsvermögen gehörende Pkw eines selbständig tätigen Arztes während des privat veranlassten Besuchs eines Weihnachtsmarkts auf einem Parkplatz abgestellt und dort gestohlen, ist der Vermögensverlust der **privaten** Nutzung zuzurechnen und nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen.“*

Die Entscheidung enthält folgende weitere bemerkenswerten und grundsätzlichen Aussagen:

- Kosten eines **Kraftfahrzeugunfalls** teilen grundsätzlich das rechtliche Schicksal der Fahrtkosten.
- Wird die normale (verkehrsgünstigste) Fahrtroute einer betrieblich veranlassten Fahrt verlassen, kommt es darauf an, ob der **Umweg** beruflich veranlasst war. War er dies nicht, so wird eine durch den Betrieb oder das Arbeitsverhältnis zunächst gegebene Veranlassung vorübergehend oder ganz aufgehoben, also unterbrochen oder gelöst.
- Die berufliche **Veranlassung** des Umwegs hängt davon ab, ob die Förderung des Berufs bei weitem überwiegt und Umstände der Lebensführung ganz in den Hintergrund treten. Dies ist nach subjektiven und objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen, insbesondere nach den beruflichen Zielvorstellungen des Steuerpflichtigen. Ob eine Unfallfahrt betrieblich oder beruflich veranlasst ist, hängt danach weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab.
- Entsprechendes gilt grundsätzlich, soweit der Verlust eines Wirtschaftsgutes auf einem **Diebstahl** beruht. Die Zugehörigkeit des entwendeten Wirtschaftsgu-

tes zum Betriebsvermögen indiziert noch nicht die betriebliche Veranlassung des Verlustes. Erforderlich ist – wie stets –, dass der Verlust so gut wie ausschließlich betrieblich und nicht wesentlich durch den Steuerpflichtigen privat (mit-)veranlasst ist. Maßgeblich dafür, ob ein solcher Zusammenhang besteht, ist zum einen die – wertende – Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen „auslösenden Moments“, zum anderen die Zuweisung dieses maßgeblichen Bestimmungsgrundes zur einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre.

- Wird ein **privater Pkw** auf einer mehrtägigen **Dienstreise** entwendet, so rechtfertigt deren berufliche Veranlassung die Zurechnung des Diebstahls zur Berufssphäre auch dann, wenn sich der Diebstahl während einer Übernachtung ereignet hat. Der berufliche Einsatz des Pkw dauert – von eventuellen Unterbrechungen durch entsprechend zu wertende private Umwegfahrten etc. abgesehen – bis zur Beendigung der Dienstreise fort. Die Dienstreise schließt die notwendig werdenden Übernachtungen ein.
- Das **Parken** des für die Dienstreise verwendeten Pkws während der Nacht ist der beruflichen Sphäre ebenso zuzurechnen, wie die Kosten der Übernachtung bei einer mehrtägigen Dienstreise beruflich veranlasst sind. Ob das den Schaden herbeiführende außergewöhnliche Ereignis während der Fahrt als Verkehrsunfall oder während des Parkens des Pkws eintritt, und ob der geparkte Pkw nur beschädigt oder entwendet wird, ist insoweit unerheblich.
- Eine **berufliche** Veranlassung kann auch gegeben sein, wenn das entwendete Fahrzeug eines Arbeitnehmers nahezu ausschließlich beruflich genutzt und vor der eigenen Wohnung abgestellt wurde. Bei einer nahezu ausschließlich beruflichen Nutzung ist auch das Abstellen des Pkws vor der eigenen Wohnung nicht privat veranlasst, weil die als steuerrechtlich bedeutungslos zu wertende ganz geringfügige Nutzung zu privaten Zwecken bei der gebotenen typisierenden Beurteilung außer Betracht bleiben muss. Das Abstellen des Pkws über **Nacht** vor der eigenen Wohnung ist von der fast ausschließlich beruflichen Nutzung mit umfasst. Etwas anderes gilt allerdings, wenn das Schadensereignis ausnahmsweise dem privaten Bereich zuzuordnen ist.

Der **Diebstahl** verhält sich im vorliegenden Fall zu der privaten bzw. betrieblichen Sphäre des Steuerpflichtigen grundsätzlich **neutral**. Gegen eine Zuweisung des eingetretenen Verlustes zur einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre spricht aber, dass die Aufwendungen auf dem ausschließlich **privat** veranlassten **Marktbesuch** einschließlich des dafür notwendigen Abstellens des Fahrzeugs und damit auf der Lebensführung des Steuerpflichtigen zuzurechnenden Umständen beruhen. Das „auslösende Moment“ ereignete sich demnach während der privaten Nutzung des betrieblichen Wirtschaftsgutes, dessen betriebliche Zweckbestimmung zu diesem Zeitpunkt **unterbrochen** war.

◆ *Der Restbuchwert kann daher **nicht** als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden, sondern gehört zu den gem. § 20 EStG nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung.*

§ 20 –Privatanteil PKW bei Apotheker

Fallbeispiel:

Ein in Wien – Erdberg (3. Bezirk) wohnhafter Apotheker ist Inhaber einer Apotheke in der Wiener Kärntnerstrasse (1. Bezirk). Anfang 2007 schafft sich einen PKW um € 40.000,- an und schreibt das Fahrzeug auf die gesetzlich vorgesehene Nutzungsdauer von 8 Jahren ab. Die jährliche Kilometerleistung beträgt 10.000 km. Ein Privatanteil wurde im Schätzungsweg mit 20% sämtlicher Kosten (Afa und Betriebskosten) ausgeschieden.

Ansicht der Betriebsprüfung:

Eine überwiegende betriebliche Nutzung des PKW ist unglaubwürdig. Sowohl Betrieb als auch Wohnung befinden sich in zentraler Lage mit ausgezeichneter Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Mangels Fahrtenbuch ist der Privatanteil wesentlich höher zu schätzen, etwa in Höhe von 70%.

Ansicht des Steuerberaters:

Ein Privatanteil von 20% ist allgemein üblich und wird bei vielen anderen Fällen anstandslos anerkannt. Die Führung eines Fahrtenbuches ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein Privatanteil von 70% würde überdies bedeuten, dass das Fahrzeug wegen untergeordneter betrieblicher Nutzung aus dem Betriebsvermögen herausfällt, was völlig unrealistisch wäre.

Thema: Privatanteil PKW

Der Umfang der betrieblichen Nutzung von PKW ist grundsätzlich **nachzuweisen** bzw. **glaubhaft** zu machen (VwGH vom 16.4.1991, 90/14/0043). Auch wenn sich im Privatvermögen noch weitere PKW befinden, ist dies allein noch kein Beweis für eine ausschließliche betriebliche Nutzung des Betriebs-PKW's.

Der Nachweis der betrieblichen Nutzung des PKW ist grundsätzlich mittels **Fahrtenbuch** zu führen (Rz 1615 EStR). Werden keine Aufzeichnungen über die betrieblichen Kfz-Kosten geführt, sind diese der Höhe nach zu **schätzen**. Bei – wegen überwiegend betrieblicher Nutzung - zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz ist die Schätzung auf Basis der tatsächlichen Kosten vorzunehmen.

Lösung:

Es ist grundsätzlich richtig, dass eine Verpflichtung zur Führung von Fahrtenbüchern für den Unternehmer nicht existiert. Im Zweifel über die Höhe eines etwaigen

Privatanteiles gerät er jedoch – wie im Fallbeispiel – in Beweisnotstand, zumal er eine betriebliche Nutzung des PKWs im behaupteten Ausmass von 80% (das entspricht hier einer betrieblichen Fahrleistung von 8.000 km) nicht ohne weiteres glaubhaft machen können wird.

Gem. § 184 BAO hat die Abgabenbehörde, soweit sie die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, diese zu **schätzen**. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag. Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder **Aufzeichnungen**, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle **Mängel** aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

Es ist daher Aufgabe des Betriebsprüfers, unter Mitwirkung des Apothekers den **wahren Besteuerungsgrundlagen** durch objektive Ermittlung des richtigen Privatanteiles möglichst nahe zu kommen. Die Schätzung darf **keinen Strafcharakter** haben. Wer zur Schätzung Anlaß gibt, muss allerdings die mit damit verbundene **Unsicherheit** in Kauf nehmen.

Die Wahl der **Schätzungsmethode** steht dem Finanzamt grundsätzlich frei, wobei jener Methode Vorrang zu geben ist, die im Einzelfall am zielführendsten erscheint.

Im Fallbeispiel würde sich anbieten, den Unternehmer um eine – mangels vorhandener Unterlagen – möglichst genaue und detaillierte **nachträgliche Aufstellung** der betrieblich gefahrenen Kilometer zu ersuchen. Je nach Branche gibt es bekanntlich unterschiedliche Notwendigkeiten, ein Fahrzeug zu verwenden. So wäre bei einer Apotheke wohl jederzeit nachvollziehbar, ob die Medikamente selbst abgeholt oder durch den Großhandel zugestellt worden sind. Alle anderen regelmäßigen Fahrten wie die zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Fahrten zur Bank oder Post könnten wahrscheinlich ebenfalls rekonstruiert werden. Die PKW-Nutzung könnte zum Teil wohl auch aus Parkquittungen und Tankbelegen nachvollzogen werden. Ebenso könnte es aber dem Prüfer gelingen, eine längere Urlaubsreise mit dem PKW nachzuweisen, die allein schon mehr als die behaupteten 20% (entspricht 2.000 km) ausmacht. Anknüpfungspunkte dafür wären z.B. ausländische Tankbelege oder eine insb. zur Urlaubszeit sprunghafte Entwicklung der Kilometerstände (z.T. ersichtlich aus Reparaturechnungen oder dem Gutachten anlässlich der jährlichen § 57a-Überprüfung).

Wenn sich nach objektiver und nachvollziehbarer Schätzung ein Privatanteil über 50% ergibt, führt dies zwangsläufig zu einem Herausfallen des PKWs aus dem Betriebsvermögen.

Tipp: Sollte man sich nicht sicher sein, dass das Finanzamt den geschätzten Privatanteil glaubt, man aber auf Dauer kein **Fahrtenbuch** führen will, empfiehlt es sich, dies zumindest für einen **Referenzzeitraum** von etwa einem Jahr zu tun. Die Beweislage ist ungleich besser als im obigen Fall ohne jegliche Unterlagen. Solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern, können diese Aufzeichnungen zumindest als gute Verhandlungsgrundlage auch für Folgezeiträume herangezogen werden.

LStR zum Thema Unfall mit Dienstnehmerfahrzeug

5.9.18.3a Schäden auf Grund höherer Gewalt

Rz 373 LStR

Zusätzlich zu den Sätzen des § 26 Z 4 lit. a EStG 1988 können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere **Reparaturaufwand nach Unfall oder Steinschlag**), die sich im Rahmen der **beruflichen Verwendung des Fahrzeuges** ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung (Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, eigene Kaskoversicherung) gedeckt ist. Eine berufliche Verwendung ist auch bei Unfällen im Rahmen von Familienheimfahrten (siehe Rz 354 ff) sowie auf **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** gegeben.

Rz 374 LStR

Führt die berufliche Verwendung zu einem **Totalschaden** bzw. zu einer beträchtlichen Wertminderung, so kann eine Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung vorgenommen werden. Dabei ist - ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten - zunächst ein rechnerischer "Restwert" durch Ansatz einer gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung bis zum Schadenseintritt zu ermitteln. In Fällen, in denen der Steuerpflichtige eine (anteilige) Absetzung für Abnutzung bisher nicht in tatsächlicher Höhe geltend gemacht hat, richtet sich die Höhe der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung zur Ermittlung des fiktiven Restbuchwertes nach der bisherigen Nutzungsdauer und der vor dem Schadenseintritt noch zu erwartenden Restnutzungsdauer. Von der Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung ist kein Privatanteil auszuschneiden. Davon sind der nach dem Schadensfall verbliebene Zeitwert (Verkaufserlös des Wracks) und allfällige Versicherungsersätze in Abzug zu bringen (vgl. VwGH 23.5.1990, 89/13/0278). Werden Aufwendungen dieser Art am Privatfahrzeug des Steuerpflichtigen **durch den Arbeitgeber getragen**, so liegt **steuerpflichtiger** Arbeitslohn vor; die **Reparaturkosten** zur Behebung der Schäden stellen jedoch **Werbungskosten** dar (VwGH 16.3.1989, 89/14/0056). Muss der Arbeitnehmer Reparaturaufwendungen für ein arbeitgebereigenes Fahrzeug ersetzen, so liegen gleichfalls Werbungskosten vor. In all diesen Fällen kommt ein **Werbungskostenabzug aber nur dann** in Betracht, wenn der berufliche Zusammenhang **nicht durch auf privaten Umständen beruhenden Ursachen** überlagert wird. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige zum Unfallzeitpunkt **alkoholisiert** war oder **Verkehrsvorschriften** nicht nur leicht fahrlässig missachtet hat (VwGH 21.10.1999, 94/15/0193; VwGH 25.1.2000, 97/14/0071).